



CH-3003 Bern, ECom, tar

Einschreiben

Referenz/Aktenzeichen: 231-00021
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 25. September 2013

231-00021: Rückerstattung der SDL-Kosten aufgrund der Aufhebung des Kraftwerkstarifs / Doppelverrechnungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Verfügungen über Kosten und Tarife des Übertragungsnetzes in den Jahren 2009 und 2010 legte die ECom gestützt auf den damals geltenden Artikel 31b StromVV einen SDL-Kraftwerkstarif fest. In der Folge leisteten die verpflichteten Kraftwerke in diesem Zeitraum SDL-Akontozahlungen an die Swissgrid AG. Aufgrund entsprechend lautender Gerichtsentscheide hat die Swissgrid AG die SDL-Akontozahlungen 2009 mittlerweile zurückerstattet. Die SDL-Akontozahlungen 2010 wird die Swissgrid AG nach Rechtskraft der Verfügung der ECom über die SDL-Kostentragungspflicht 2010 (231-00020; alt: 925-13-001) zurückbezahlen.

Mit der Rückerstattung der SDL-Akontozahlungen an betroffene Kraftwerke besteht die Möglichkeit, dass Endverbraucher, die über die Verteilnetzbetreiber Strom von diesen Kraftwerken bezogen haben, die entsprechenden Kosten zweimal bezahlen: Einmal über die Gestehungskosten für die Energie im Rahmen des Elektrizitätstarifs des für sie zuständigen Netzbetreibers und einmal über höhere SDL-Tarife. Mit den höheren SDL-Tarifen kompensiert die Swissgrid AG die ihr durch die Rückerstattung entstandene Unterdeckung. So ist etwa beim SDL-Tarif 2014 ein Rückabwicklungszuschlag von 0.3 Rp./kWh vorgesehen (vgl. Medienmitteilung Swissgrid vom 2. Mai 2013; im Internet abrufbar unter <http://www.swissgrid.ch> > aktuell > Medien > Medienmitteilungen).

Es ist der ECom ein wichtiges Anliegen, dass Endverbraucher für Kosten, die sie bereits bezahlt haben, nicht ein zweites Mal belastet werden. Bei Ihrem Unternehmen handelt es sich einerseits um eine Kraftwerksbetreiberin, die SDL-Akontozahlungen leistete und die entsprechenden Beträge für das



Jahr 2009 mittlerweile zurückerstattet erhalten hat respektive für das Jahr 2010 noch zurückbezahlt erhalten wird. Andererseits versorgen Sie als Netzbetreiberin die Endverbraucher in Ihrem Versorgungsgebiet mit elektrischer Energie. In diesem Zusammenhang stellen wir Ihnen daher folgende Fragen und ersuchen Sie, uns diese bis zum **24. Oktober 2013** zu beantworten:

Haben Sie die Kosten, die Ihnen in Ihrer Rolle als Kraftwerksbetreiberin aufgrund von Artikel 31b StromVV in Rechnung gestellt worden sind, in die Gestehungskosten (Art. 4 StromVV) eingerechnet?

- Falls nein, bitten wir Sie, uns mittels Unterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen zu bestätigen, dass Sie den SDL-Kraftwerkstarif in der Vergangenheit nicht an die Endverbraucher überwälzt haben.
- Falls ja, ersuchen wir Sie, uns aufzuzeigen, wie Sie den entsprechenden Betrag den Endverbrauchern zurückerstatten werden respektive dass Sie diesen Betrag tarifmindernd in den Energietarif 2014 einkalkuliert haben.

Wir danken Ihnen für die Einreichung Ihrer Stellungnahme mit den entsprechenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Renato Tami
Geschäftsführer EICom

Nicole Zeller
Leiterin Sektion Recht